mens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen sowie unter Hinweiauf die in den einschlägigen Resodes Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Gehuteionen an den Sechsten Ausschuss gerichtete Bitte, die ralversammlung und der während der sechsundsechzigstechtlichen Aspekte der internen Rechtspflege bei den Ver-Tagung der Versammlung vom Sechsten Ausschuss eingenten Nationen zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften setzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die forto usschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen setzten Bemühungen zu diesem Zweck; zuständigen Hauptausschusses,

- nach Prüfungder Berichte des Rates für interne Rechts-24. beschließtdass der Sechste Ausschuss auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung entlege, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundsech-Arbeitsgruppe einsetzen wird, die den Auftrag hat, den Entigsten und sechsundsechzigsten agung vorgelegt wurwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internen und deren Anhänge den Textentwurf eines Verhaltenskotionalen Terrorismus fertigzustellen und die mit Versammdexes für die Richter der ibnen Gerichte enthalten, lungsresolution 54/110 auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage mit Dankan den Rat für interne Rechtspflege für die Erder Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der arbeitung des Entwurfs des Verhaltenskodexes für die Rich-Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter zu erörtern er,
- 25. beschließt außerderden Ad-hoc-Ausschuss nach billigt den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Bedarf im Jahr 2013 für einen auf der siebenundsechzigsterhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Tagung der Generalversammlung festzulegenden Zeitraunationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Beruerneut einzuberufen, damit er die Erarbeitung des Entwurt ngsgerichts der Vereinten Nationen. eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit VeAnlage sammlungsresolution 54/110 auf seine Tagesordnung gesetz-te Frage der Einberufung einkonferenz auf hoher Ebene Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter et
- 26. legt allen Mitgliedstaatenahe während des Zeit-Regelung aller offenen Fragen zu unternehmen;
- gung des internationalen Terrsmius" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzungeringen und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung hermen

## **RESOLUTION 66/106**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/481, Ziff. 14)103.

66/106. Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationenfür dienstrechtliche Streitigkeiten und desBerufungsgerichts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

unter Hinweisauf ihre Resolution 62/228 vom 22. Dezember 2007, in der sie beschloss, dass der Rat für interne Rechtspflege einen von der Generalversammlung zu prüfenden Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen ausarbeiten soll,

## Präambel

Da in der Charta der Vereinten Nationen unter anderem raums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen die Entschlossenheit der Mitglistaaten bekräftigt wird, Bedingungen zu schaffen, untdenen Gerechtigkeit gewahrt 27. beschließt den Punkt "Maßnahmen zur Beseiti-Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenwerden kann, um eine internationale Zusammenarbeit zur

> da in der Allgemeinen Erkärung der Menschenrechte als Grundprinzip anerkannt wird, dass jeder bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes undeöftliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat,

da dieses Recht in einer Reilwichtiger internationaler Menschenrechtsübereinkünftesbätigt und weiter ausgestaltet wird, namentlich i(lich)[r lhtigneechtes umve.6(, n)4lhtirA übeb2ei

im Falle des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, nach dem Ende der Sitzung, in der die Sache entschieden wurde, ergehen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor;

c) die Richter haben an jeder offiziellen Untersu-